Stadt Fürth

TOP [ ] -ö-

I. **Vorlage**

☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium	Bau- und Werkausschuss
Sitzungsteil	öffentlich
Datum	08.07.2009

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit angen.	mit Mehrheit abgel.	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
1	Bauausschuss	01.04.2009	x				
2							
3							

Betreff
Radfahren in Fürth - Ulmenweg (Verbreiterung um 1,00 m)

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen
1 Plan M = 1 : 1.000 Plan Nr. 1202/Pegnitz vom April 2009

Beschlussvorschlag

Der Vortrag des Baureferenten diente zur Kenntnis.

☐ Die Verbreiterung des Ulmenweges um 1,00 m wird abgelehnt.

☐ Der Verbreiterung des Ulmenweges um 1,00 m wird zugestimmt.

Sachverhalt

2007 wurde der bestehende gemeinsame Rad- und Fußweg zwischen Karlsteg und Ulmenweg von 2,50 m auf 3,50 m verbreitert. Um eine abschließende und befriedigende Lösung zu finden, wurde am 1.04.2009 im BWA nochmals eine Wegverbreiterung beschlossen: *„Der Ulmenweg ist auf ca. 4,50 m zu verbreitern und dabei sind auch Orientierungsmöglichkeiten für Sehbhinderte vorzusehen. Um Vorstellung einer entsprechenden Planung wird gebeten. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel sind der Maßnahme Hasellohweg zu entnehmen.“*

Diese Vorgabe wurde überprüft und instruiert. Die Ausbaukosten für eine erneute Verbreiterung belaufen sich auf mindestens € 71.000,--.

Die Beschilderung des Ulmenweges (verbreitert oder Bestand) sowie die eines jeden anderen öffentlichen Weges liegt ausschließlich in der Verantwortlichkeit des Straßenverkehrsamtes (SVA). D.h. die Entscheidung, ob getrennter oder gemeinsamer Rad-/Fußweg steht hier nicht zur Entscheidung. Nichtsdestotrotz wurden im Rahmen der Instruktion zahlreiche Stellungnahmen zur zukünftigen Beschilderung abgegeben.

Entgegen den Beschlüssen des Verkehrsausschusses vom 21.01.2008 und 9.06.2008 im Referat III (Einführung Trennprinzip bzw. Bestätigung des Beschlusses) wird von der Unt. Naturschutzbehörde (ebenfalls Referat III) in diesem Falle entgegengesetzt argumentiert: „*Aus naturschutzrechtlicher Sicht sollte zunächst das Trennprinzip aufgehoben werden. Erst wenn diese schonende Ausführungsalternative nachweislich nicht zu einer Verbesserung der Situation führt, könnte eine Verbreiterung des Weges in Frage kommen. Das Vorhaben erscheint aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht sehr bedenklich. Eine Beteiligung des Naturschutzbeirates ist unumgänglich.*“

Kostenschätzung

Variante 01 mit Verschwenk: **€ 71.000,--**
(Ausbaukosten, Ökoausgleich, Bäume versetzen)

Variante 02 mit Verschwenk und Rückbau der bestehenden Kurve: **€ 85.000,--**
(Ausbaukosten, Ökoausgleich, Bäume versetzen)

zzgl. Grunderwerb € 3,-- / m²: jeweils ca. € 1.000,-- (ohne Notar- und Grundbuchkosten)

Zusätzlich ist die Anlage einer Entwässerungsmulde vorzusehen, die zu weiterem Flächenverbrauch führt (Muldenbreite ca. 1,50m, in Ausbaukosten berücksichtigt)

Zusammenfassung der Instruktion (insg. 13 Dienststellen)	Verbreiterung des Weges um 1,00 m		Trennprinzip (getrennter Rad-/Fußweg)	
	ja	nein	beibehalten	aufheben
Summe	2	2	1	6

Die gegenseitige Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmer sollte auch auf Rad- und Fußwegen selbstverständlich sein[1]. Um die gegenseitige Rücksichtnahme nachhaltig zu fördern, sollte eine gemeinsame Aktion von Polizei, ADFC, SVA und SpA/Vpl in Erwägung gezogen werden.

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☒ ja Gesamtkosten 71.000 - 85.000 €	jährliche Folgelasten ☐ nein ☐ ja €
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja bei Hst. 5900.9500 Budget-Nr.	im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:	
Zustimmung der Käm liegt vor: ☐	Beteiligte Dienststellen: RA ☐ RpA ☐ weitere: ☐
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:	☒ ja ☐ nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt	☒ ja ☐ nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. BvA

Fürth, 23.06.2009

_____
Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:	Tel.:
Susanne Plack	33 33

[1] Straßenverkehrs-Ordnung (StVO): I. Allgemeine Verkehrsregeln / §1 Grundregeln / (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht / (2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, daß kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.